

## 394 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

### über die Regierungsvorlage (286 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält jene Änderungsvorschläge der Regierungsvorlage betreffend eine 32. ASVG-Novelle, die auch für den Rechtsbereich des Notarversicherungsgesetzes 1972 von Bedeutung sind. Weiters sind eine Reihe von Änderungen enthalten, die von der Stadesvertretung der Notare und Notariatskandidaten bzw. der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates angeregt worden sind. Es handelt sich dabei vorwiegend um Leistungserhöhungen sowie um administrative Verbesserungen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1976 beschlossen, dem zur Vorberatung der Regierungsvorlage betreffend die 32. ASVG-Novelle bereits eingesetzten Unterausschuß auch die gegenständliche Regierungsvorlage zur Vorberatung zuzuweisen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dallinger, Kokail, Maria Metzker, Pansi, Pichler, Dr. Reinhart, Doktor Schranz, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Hafner, Doktor Halder, Dr. Hauser, Dr. Kohlmaier, Anton Schläger, Dr. Schwimmer sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Melter an.

Der Unterausschuß hat in seiner Sitzung am 25. November 1976 die Vorlage unter Heranziehung von Sachverständigen beraten und einvernehmlich Abänderungen vorgeschlagen. Die Abänderungen betreffend § 25 Abs. 1, § 30 Abs. 4 letzter Satz, § 77 a und Art. II Abs. 3 sowie den Entfall des Art. I Z. 5 (§ 54 Abs. 1 Z. 2 und § 54 Abs. 2), Art. I Z. 6 lit. a (§ 55 Abs. 1), Art. I Z. 7 (§ 57 Abs. 1 erster Satz,

§ 57 Abs. 2 Z. 4 und 5), Art. II Abs. 4 der Regierungsvorlage.

Dem Ausschuss für soziale Verwaltung wurde in seiner Sitzung am 9. Dezember 1976 die vom Unterausschuß einvernehmlich vereinbarten Abänderungsvorschläge schriftlich vorgelegt und ein mündlicher Bericht über die gesamten Beratungen des Unterausschusses durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Pansi, erstattet. In der darauf folgenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Doktor Haider, Melter, Dr. Schwimmer, Dr. Schranz, Maria Metzker, Dr. Hafner und Ausschussobmann Pansi sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Doktor Weissenberg beteiligten, wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuß vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Pansi, Dr. Kohlmaier und Melter betreffend Art. I Z. 8 (§ 60 Abs. 2) einstimmig angenommen.

Zu den im angeschlossenen Gesetzentwurf enthaltenen Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 3 (§ 25 Abs. 1):

Diese Änderung ist durch die Änderung der gleichartigen Regelung in der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG (§ 89 Abs. 1 Z. 1 ASVG) bedingt.

#### Zu Art. I Z. 4 (§ 30 Abs. 4 letzter Satz):

Diese Änderung ist durch die Änderung der gleichartigen Regelung in der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG (§ 98 a Abs. 4 ASVG) bedingt.

#### Art. I Z. 5 (§§ 54 Abs. 1 Z. 2 und 54 Abs. 2) der Regierungsvorlage entfällt:

Diese Maßnahme, die im Zusammenhang mit der Ehescheidungsreform des Bundesministeriums

für Justiz steht, wird erst anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Ehescheidungsreform der Beschußfassung durch den Nationalrat zugeführt werden.

**Art. I Z. 6 lit. a (§ 55 Abs. 1) der Regierungsvorlage entfällt:**

Die im Art. I Z. 6 lit. a vorgesehene Maßnahme, die mit der Ehescheidungsreform des Bundesministeriums für Justiz im Zusammenhang steht, wird erst anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Ehescheidungsreform der Beschußfassung durch den Nationalrat zugeführt werden.

**Art. I Z. 7 (§§ 57 Abs. 1 erster Satz, 57 Abs. 2 Z. 4 und 5) der Regierungsvorlage entfällt:**

Diese Änderung ist durch die Streichung der gleichartigen Regelung in der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG (§ 252 Abs. 1 ASVG) bedingt.

**Zu Art. I Z. 8 (§ 60 Abs. 2):**

Die Änderung entspricht einem nachträglich vorgebrachten Verlangen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates für die Bemessung des Bestattungskostenbeitrages beim Tod der Witwe anstelle des Grundbetrages (§ 48 Abs. 1 Z. 1 NVG 1972), wie er im Zeitpunkt des

Todes des Versicherten bzw. des Empfängers einer Alters(Berufsunfähigkeit)pension gilt, den im Zeitpunkt des Todes der Witwe in Geltung stehenden Grundbetrag vorzusehen.

**Art. I Z. 12 (§ 77 a):**

Diese Änderung ist durch die Änderung der gleichartigen Regelung in der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG (§ 444 a ASVG) bedingt.

**Zu Art. II Abs. 3:**

Dieser Absatz enthält eine Zitierungsänderung auf Grund der Streichung des § 55 Abs. 1 NVG 1972.

**Zu Art. II Abs. 4:**

Dieser Absatz entfällt auf Grund der Streichung des § 57 Abs. 1 und 2 NVG 1972.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 12 09

Pichler

Berichterstatter

Pansi

Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBL. Nr. 66, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 781/1974 wird geändert wie folgt:

**1. § 11 erster Satz hat zu lauten:**

„Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge sind am letzten Tag des Kalendermonates fällig, der auf den Kalendermonat folgt, für den sie zu leisten sind, und vom Beitragsschuldner bis zum 15. des Kalendermonates nach der Fälligkeit an die Versicherungsanstalt einzuzahlen.“

2. a) § 18 Abs. 1 Z. 1 und 2 haben zu lauten:  
„1. bis zu 5 v. H. des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Geburungsüberschusses, oder

2. bis zu 2,5 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen“

b) Im § 18 Abs. 2 ist der Ausdruck „des abgelaufenen Geschäftsjahres“ durch den Ausdruck „des Geschäftsjahres“ und der Ausdruck „Beitragseinnahmen“ durch den Ausdruck „Erträge an Versicherungsbeiträgen“ zu ersetzen.

**3. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:**

„(1) Die Leistungsansprüche ruhen, solange der Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird.“

## 394 der Beilagen

3

4. § 30 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Pensionsonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBL. Nr. 51/1955, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.“

5. a) Im § 48 Abs. 2 haben an die Stelle des vorletzten Satzes folgende Sätze zu treten:

„Die Zusatzpension darf nicht höher sein als die doppelte Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag; der Steigerungsbetrag ist zu diesem Zweck um den auf die Zahl der Versicherungsmonate entfallenden Steigerungsbetrag zu erhöhen, die der Versicherte in der Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollenden würde, erworben hätte. Von dem diese Summe übersteigenden Teil der Zusatzpension gebührt monatlich die Hälfte zusätzlich.“

b) Im § 48 Abs. 8 ist der Betrag von 4 500 S durch den Betrag von 10 000 S zu ersetzen.

6. Im § 55 Abs. 6 ist der Betrag von 3 000 S durch den Betrag von 7 000 S zu ersetzen.

7. § 58 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Waisenpension beträgt mindestens für jedes einfach verwaiste Kind 2 750 S, für jedes doppelt verwaiste Kind 5 500 S;

an die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.“

8. § 60 hat zu lauten:

„Bestattungskostenbeitrag

§ 60. (1) Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag hat nach dem Tod des Versicherten, des Empfängers einer Alters(Berufsunfähigkeits)pension oder der Witwe (§ 54 Abs. 1 Z. 1) derjenige, der die Kosten des Begräbnisses bestritten hat, bis zur Höhe dieser Kosten. Sind sie von mehreren Personen bestritten worden und reicht der Bestattungskostenbeitrag nicht aus, so ist er im Verhältnis der Aufwendungen aufzuteilen.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag beträgt:

1. beim Tod des Versicherten oder Empfängers einer Alters(Berufsunfähigkeits)pension das Neunfache,

2. beim Tod der Witwe (§ 54 Abs. 1 Z. 1) das Vierthalbfache  
des im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. des Empfängers einer Alters(Berufsunfähig-

keits)pension bzw. der Witwe (§ 54 Abs. 1 Z. 1) jeweils nach § 48 Abs. 1 Z. 1 als Grundbetrag geltenden Betrages.

(3) Einer juristischen Person, die die Kosten der Bestattung auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung bestritten hat, steht ein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag nicht zu. In diesem Fall oder wenn keine Bestattungskosten erwachsen sind oder wenn diese die Höhe des Bestattungskostenbeitrages nicht erreichen, gebührt er oder der verbliebene Rest der Reihe nach

1. der Witwe (§ 54 Abs. 1 Z. 1)

2. den Kindern (§ 57 Abs. 2 und 3) ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter;  
fehlen solche Berechtigte, so fällt der Betrag in den Nachlaß.“

9. Im § 61 ist der Betrag von 500 S durch den Betrag von 1 500 S zu ersetzen.

10. Im § 62 ist der Betrag von 800 S durch den Betrag von 2 500 S und der Betrag von 1 800 S durch den Betrag von 4 000 S zu ersetzen.

11. Im § 67 Abs. 5 vierter Satz zweiter Halbsatz ist der Ausdruck „unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches und der Zahl der Versicherten“ durch den Ausdruck „unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung“ zu ersetzen.

12. Nach § 77 ist ein § 77 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Liquiditätsreserve

§ 77 a. (1) Die Versicherungsanstalt hat durch Einlagen im Sinne des § 78 Abs. 1 Z. 4 eine kurzfristig verfügbare Liquiditätsreserve zu bilden. Die Liquiditätsreserve hat am Ende eines Geschäftsjahres ein Vierzehntel des Pensionsaufwandes dieses Jahres zu betragen (Sollbetrag).

(2) Solange der Sollbetrag nicht erreicht ist, ist jährlich mindestens ein Drittel des im Rechnungsschluss nachgewiesenen Geburungsüberschusses der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(3) Bei Bedarf an flüssigen Mitteln zur Behebung einer vorübergehend ungünstigen Kassensituation ist vor anderen Maßnahmen die Liquiditätsreserve im notwendigen Ausmaß aufzulösen. Jede Verfügung über die Liquiditätsreserve bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Sinkt durch Verfügungen über die Liquiditätsreserve deren Stand unter den Sollbetrag,

so ist die Liquiditätsreserve nach Wegfall der vorübergehend ungünstigen Kassenlage in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auf das Ausmaß des Sollbetrages zu erhöhen.“

13. Dem § 78 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Im übrigen kann eine von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 abweichende Veranlagungsart nur für jeden einzelnen Fall gesondert vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gestattet werden.“

14. § 79 hat zu lauten:

„Genehmigungs (Anzeige) bedürftige Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 79. (1) Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig, wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde liegt, der fünf v. H. der Erträge der Versicherungsanstalt im letzten vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt.

(2) Beschlüsse des Vorstandes über die im Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die der Genehmigung nicht bedürfen, sind binnen einem Monat nach Beschußfassung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gesondert anzugeben.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 11 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z. 1 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die jeweils bis zum 15. Jänner 1977 bzw.

15. Februar 1977 vom Beitragsschuldner einzuzahlenden Beiträge von der Beitragsgrundlage des Monates Dezember 1976 zu entrichten sind.

(2) Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z. 5 lit. a sind auf Pensionen, auf die am 31. Dezember 1976 Anspruch bestanden hat, so anzuwenden, als ob diese Bestimmung im Zeitpunkt des Anfalles der Pension, frühestens ab 1. Jänner 1972, bereits wirksam gewesen wäre.

(3) Die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 6, 58, 61 und 62 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z. 5 lit. b, 6, 7, 9 und 10 sind ab 1. Jänner 1977 auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1976 bereits bestehen.

## Artikel III

### Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Art. I Z. 2 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(3) Art. I Z. 12 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

## Artikel IV

### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 78 Abs. 3 und 79 Abs. 1 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z. 13 und 14 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

b) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.